

Friedhofsgebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 13.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NW 2023), sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NW 610), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S.313 / SGV NRW 2127 jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung vom 12.12.2016 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Friedhofskapellen:

- Waldfriedhof Lüningsheide
- Friedhof Rintelner Straße
- Gemeindlicher Teil des Friedhofes im Ortsteil Brake
- Ortsteilfriedhof Entrup
- Ortsteilfriedhof Hörstmar
- Ortsteilfriedhof Leese
- Ortsteilfriedhof Lüerdissen
- Ortsteilfriedhof Trophagen
- Ortsteilfriedhof Voßheide
- Friedhofskapelle im Ortsteil Brüntorf
- Friedhofskapelle im Ortsteil Matorf-Kirchheide

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Alten Hansestadt Lemgo und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren und Entgelte erhoben:

A. Nutzungsgebühren für Reihengräber und Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern:

I. Nutzungsgebühren für Reihengräber

a. Reihengrab Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	2.015,00 EUR
b. Reihengrab Erdbestattung für Verstorbene unter 5 Jahre	504,00 EUR
c. Rasenreihengrabstätte (inkl. Pflegeanteil)	2.663,00 EUR
d. Urnenreihengrab	1.297,00 EUR
e. Urnenrasenreihengrabstätte (inkl. Pflegeanteil)	1.452,00 EUR
f. Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym /inkl. Pflegeanteil)	1.148,00 EUR
g. Urnenhainreihengrabstätte (inkl. Pflegeanteil)	1.452,00 EUR

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

a. für Erdbestattungen je Wahlgrabstelle (40 Jahre Nutzungszeit)	2.368,00 EUR
b. Verlängerungsjahr je Wahlgrabstelle	59,00 EUR
c. Urnenwahlgrab (40 Jahre Nutzungszeit)	1.663,00 EUR

d. Verlängerungsjahr je Urnenwahlgrabstelle	42,00 EUR
e. Urnengrabkammer (40 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	2.156,00 EUR
f. Verlängerungsjahr je Urnengrabkammer	54,00 EUR
g. Rasenwahlgrab je Wahlgrabstelle (40 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	3.227,00 EUR
h. Verlängerungsjahr je Rasenwahlgrabstelle	81,00 EUR
i. Urnenrasenwahlgrab (40 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	1.987,00 EUR
j. Verlängerungsjahr je Urnenrasenwahlgrabstelle	50,00 EUR
k. Urnenhainwahlgrab (40 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil)	1.987,00 EUR
l. Verlängerungsjahr je Urnenhainwahlgrabstelle	50,00 EUR

III. Überschreitung der Nutzungszeit

Wird durch die Belegung einer Lagerstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhefrist die Nutzungsdauer an den Wahlgräbern überschritten, auch wenn die Lagerstelle noch nicht belegt war, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung die jeweilige Nutzungsgebühr für sämtliche Lagerstellen zu zahlen.

IV. Verlängerung von Nutzungsrechten

Die unter II. b), d), f), h), j) und l). festgesetzte Gebühr wird auch für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern nach Ablauf der Nutzungszeit erhoben. Die jeweilige Erwerbsgebühr ist je Jahr und Lagerstelle zu zahlen.

B. Bestattungsgebühren:

I. Benutzung der Leichenzelle/Kühlzelle	108,00 EUR
II. Benutzung der Friedhofskapelle	284,00 EUR
III. Beisetzung (Grabbereitung) Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschl. Aushängen der Grube und Aufbringen von Schalen und Kränzen	
a. Beisetzung Erdbestattung - Kinder bis zu 5 Jahren	253,00 EUR
b. Beisetzung Erdbestattung - Totgeburt, Kinder bis zu 4 Wochen	110,00 EUR
c. Beisetzung Erdbestattung - Erwachsene	505,00 EUR
d. Beisetzung einer Urne	95,00 EUR
e. Abräumen der Kränze	48,00 EUR
IV. Gestellung von Trägern / je Träger	47,00 EUR
V. Ersteinfassung (Plattenbelag)	
a. Einzelgrabstelle	149,00 EUR
b. zweistelliges Wahlgrab	221,00 EUR
c. dreistelliges Wahlgrab	293,00 EUR
d. vierstelliges Wahlgrab	365,00 EUR
e. Kindergrabstelle	70,00 EUR
f. Urnengrabstelle	123,00 EUR
VI. Zuschlag für Trauerfeiern und Bestattungen Für Trauerfeiern und Bestattungen, die am Samstag oder auf Wunsch der Angehörigen außerhalb der im § 8 Absatz 4 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten vorgenommen werden, wird ein Zuschlag von 50% auf die anfallenden Bestattungsgebühren (gem. B III Nr. a) – d), B IV und C III) berechnet. Der Zuschlag wird nur erhoben, wenn für die	

	Durchführung eine personelle Beteiligung von seiten der Stadt Lemgo gegeben ist.	
VII.	Umbettungen (einschl. Verwaltungsgebühr)	
a.	Umbettung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren innerhalb der städt. Friedhöfe	612,00 EUR
b.	Umbettung eines Verstorbenen über 5 Jahre innerhalb der städt. Friedhöfe	1.200,00 EUR
c.	Ausbettung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren zwecks Überführung auf den Friedhof eines anderen Friedhofsträgers	310,00 EUR
d.	Ausbettung eines Verstorbenen über 5 Jahre zwecks Überführung auf den Friedhof eines anderen Friedhofsträgers	695,00 EUR
e.	Ausbettung einer Urne und Wiederbeisetzung auf einem städtischen Friedhof	234,00 EUR
f.	Ausbettung einer Urne zwecks Überführung auf den Friedhof eines anderen Friedhofsträgers einschl. Verpackungs- und Versandkosten	150,00 EUR

Die Kosten für eventuell notwendige neue Särge und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

C. Ausgestaltung von Trauerfeiern

I.	Grundausschmückung der Leichenkammer mit Dauergrünpflanzen	35,00 EUR
II.	Harmoniumbenutzung	12,50 EUR
III.	Grundausschmückung der Trauerhalle mit Dauergrünpflanzen, Kranzdekoration, Beteiligung beim Transport von der Leichenkammer in die Trauerhalle und beim Aufbahnen in der Trauerhalle	85,00 EUR

D. Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen

I.	Erteilung einer Zustimmung zur Aufstellung von Grabmalen	
a.	liegend für Reihen- und Wahlgräber aller Grabarten	30,00 EUR
b.	stehend für Reihen- und Wahlgräber aller Grabarten	71,50 EUR
II.	Zulassung von Gewerbetreibenden – jährlich –	20,00 EUR
III.	Einebnungen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit oder bei vorzeitiger Auflösung des Grabes	
a.	je Grabstelle (incl. Einfassungen)	158,00 EUR
b.	Kinder- und Urnengrab (inkl. Einfassungen)	109,00 EUR
c.	Abräumen eines liegenden Grabmals	39,00 EUR
d.	Abräumen eines stehenden Grabmals	49,00 EUR

Andere, nicht im voraus bestimmbare bzw. zusätzliche Leistungen werden nach Materialverbrauch und Lohnaufwand nach dem TVöD berechnet.

§ 3

Entstehung und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschl. ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe der Alten Hansestadt Lemgo oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so ist jeder einzelne Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührensschuld auch, wer die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Gebühren für die städtischen Friedhöfe vom 11. Dezember 2012 außer Kraft.